

Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 06.03.2018 werden gemäß § 6 Abs. 4 StrWG NRW*) die nachfolgend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemarkung Dormagen:

Am Kappesberg wird von der Einmündung Kölner Straße bis zur Straße Unter den Hecken -bis zum Haus Nr. 83- als Fußgängerzone gewidmet. Die Benutzung ist auf folgende Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise beschränkt:

- a) Fußgänger und Radfahrer unbeschränkt. Der Radfahrerverkehr ist gegenläufig zulässig.
- b) Fahrverkehr zum Erreichen einzelner Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO.
- c) Fahrverkehr zur Andienung der Anliegergrundstücke mit Kraftfahrzeugen ist in der Zeit von 19.00 – 11.00 Uhr zulässig.

Reuschenberger Straße zwischen Norfer Straße und K 12 wird als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet.

Gemarkung Hackenbroich:

Walter-Reuber-Weg wird von der Abzweigung Klosterstraße – L 280 – bis zum Ausbauende am Wirtschaftsweg als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet.

Gemarkung Nievenheim:

Park und Ride Parkplatz Bismarckstraße parallel zur Bahnlinie wird von der Abzweigung Bismarckstraße vor der Bahnunterführung bis zum Ausbauende am Wendehammer als öffentlicher Parkplatz gewidmet.

Der Verlauf der v. g. Straßen kann auf den entsprechenden Karten beim Fachbereich Städtebau im Technischen Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.10, montags bis mittwochs und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 18 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Dormagen, den 10.04.2018

Lierenfeld
Bürgermeister

*) StrWG NRW = Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NRW 91), in der derzeit gültigen Fassung